



Kurzinformation

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

1. Gesetzliche Grundlagen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Durch das am 26. Juni 2017 in Kraft getretene „Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“ vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822),

zuletzt abgerufen am 12. Juni 2018 unter:

http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl117s1822.pdf,

wurde das bestehende Geldwäschegesetz (GwG) neu gefasst und eine Reihe von weiteren Gesetzen angepasst. Das GwG richtet sich an bestimmte Personenkreise, die sich beruflich mit Geld und Finanzen befassen. Sie werden zu besonderer Sorgfalt und Aufsicht verpflichtet, die auch in Mitteilungspflichten über verdächtige Überweisungen oder einer anderen Transaktion bestehen,

vgl. Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat, zuletzt abgerufen am 12. Juni 2018 unter: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/sicherheit/kriminalitaetsbekämpfung-und-gefahrenabwehr/geldwaesche/geldwaesche-node.html>.

Die Begriffe Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung werden nunmehr in § 1 GwG definiert,

zuletzt abgerufen am 12. Juni 2018 unter: https://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/1.html.

In § 89c Strafgesetzbuch (StGB) wird die Terrorismusfinanzierung ausdrücklich unter Strafe gestellt. Diese Vorschrift wurde durch das „Gesetz zur Änderung der Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG-Änderungsgesetz)“ vom 12.06.2015 (BGBl. I S. 926) neu in das StGB eingefügt und ist am 20. Juni 2015 in Kraft getreten,

zuletzt abgerufen am 12. Juni 2018 unter:

http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl115s0926.pdf.

Die aktuelle Fassung des § 129a StGB beruht auf dem „Vierundfünfzigsten Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität“ vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2440) und ist am 22. Juli 2017 in Kraft getreten,

zuletzt abgerufen am 12. Juni 2018 unter:

http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl117s2440.pdf.

2. Zukünftig geplante Maßnahmen der Bundesregierung

Das Europäische Parlament und der Rat haben zwischenzeitlich die Fünfte EU-Geldwäscherichtlinie beschlossen. Damit soll die Vierte EU-Geldwäscherichtlinie aktualisiert und insbesondere auch Kryptowährungen und Prepaid-Karten schärfer kontrolliert werden,

vgl. Pressemitteilung des Europäischen Parlaments vom 19. April 2018, zuletzt abgerufen am 12. Juni 2018 unter: <http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20180411IPR01527/geldwasche-bekampfung-offenlegung-der-wahren-eigentumer-von-unternehmen>;

vgl. Pressemitteilung des Rates der Europäischen Union vom 7. Juni 2018, zuletzt abgerufen am 12. Juni 2018 unter: <http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/06/07/eu-agrees-new-rules-to-make-sure-money-laundering-criminals-are-punished/>.

Die Fünfte EU-Geldwäscherichtlinie wurde noch nicht im Amtsblatt der EU veröffentlicht (Stand: 12. Juni 2018). Nach der Veröffentlichung ist die Bundesregierung verpflichtet, diese Richtlinie innerhalb von 18 Monaten in deutsches Recht umzusetzen. Nach dem Koalitionsvertrag soll Geldwäsche effizient bekämpft und der Zoll bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, insbesondere durch Personalmaßnahmen gestärkt werden.

vgl. Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD (S. 7, 69, 133), zuletzt abgerufen am 12. Juni 2018 unter: <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Anlagen/2018/03/2018-03-14-koalitionsvertrag.pdf?blob=publicationFile&v=5>.

Durch eine parlamentarische Initiative wird darüber hinaus die Bundesregierung aufgefordert, unter anderem durch Sofortmaßnahmen eine effektive Bekämpfung der Geldwäsche sicherzustellen (vgl. BT-Drucks. 19/2592, S. 2).
